



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 79. Ist etwa ein Stättebesitzer dem einen leibeigen, dem andern aber
gutspflichtig, so u. s. w.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

IV. Von einem Kleinkötter, Hopfenböcker und Straßenkötter:

- a) dem Beamten 18 gr.
- b) — Untervoigt 6 gr.
- c) — Bauerrichter 4 gr.

Diese Gebühren sowohl, als der Anfaß des Sterbefalls fallen weg, wenn wegen Armuth der verstorbenen Eigenbehörigen das *mortuarium* erlassen wird.

Ob die Besitzer adelicher Güter im Lande oder andere Leibeigenthumsherrn nach gleichen Grundsätzen verfahren, oder jenes jedesmal bedingen? weiß ich nicht, glaube aber letzteres.

Noch ist zu bemerken, daß der Anfaß zu 5 und 10 Procent, welcher auf langjähriger Observanz sich gründet, in Goldgulden zu 1 Rthl. 4 gr. geschieht, wenn gleich bey Freylassungen, wovon in folgendem Capitel das Nöthige gesagt werden soll, die Taxe ohne solche halbe Kopfstücke nur bezahlt zu werden braucht.

§. 78. Verstirbt der Eigenbehörige ohne Hinterlassung der im Landtagschlusse von 1669 benannten Erben, so fällt sein sämmtliches Vermögen mit der Stätte dem Leibeigenthums- und Gutsherrn zur freyen Disposition anheim.

Gewöhnlich aber wird in einem solchen Falle einer der nächstfolgenden Verwandten mit dem Colonate wieder *ex nova gratia* benachert.

§. 79. Ist etwa ein Stättebesitzer dem einen leibeigen, dem andern aber gutspflichtig, so
erz

erhält der Leibeigenthumsherr (Leibherr) auf den Todesfall das *mortuarium*, der Gutsherr aber von dem neuen Colonus oder der Colona den Weinkauf.

So z. B. besitzt der Col. Kauffmann N. 10. zu Sonneborn, im Amte Barntrop, das unterhabende Colonat in guts- oder meyerstädtischer Verbindung von dem von Kerffenbruch zu Barntrop, und in einem leibhdrigen oder leibeigenen Verhältnisse von der hohen Landesherrschaft. Jener erhält im eintretenden Falle den Weinkauf, diese aber den Sterbfall. Colon. Grävemeyer N. 13. daselbst, Haase N. 14. daselbst und mehrere eben so.

Dagegen ist Krome N. 21. daselbst der hohen Landesherrschaft leibeigen, und besitzt das Colonat meyerstädtisch, theils von jener, theils aber auch von dem von Kerffenbruch zu Mönchshof. Er muß deswegen ein doppeltes *laudemium* (Weinkauf) bey Besitzveränderungen entrichten. Tappe N. 22. eben so, und ist der von Kerffenbruch zu Barntrop Mitgutsherr. Grabenford N. 23. daselbst eben so. Dergleichen Colonnate sind sehr viele im Lande, mithin ist der, im ersten Abschnitte als Hauptgrundsatz aufgestellte, Unterschied zwischen Leibhdrigheit und Gutshdrigheit durchaus richtig.

Ein merkwürdiges *consilium* hierüber finde ich, und zwar in Sachen des Stifts Corveyischen Syndici wider den von Brink ^{c)} und Consorten (die

c) Das den von Brink ehemals zugehörig gewesene adeliche Gut Iggenhausen ist zum Theil vom Stifte Corvey lehrührig.

(die S. Wittfreyen) von sämtlichen Deputirten des General-Hofgerichts am 17. Jun. 1665 ertheilt, und von der Juristenfakultät zu Leipzig, als den Acten und Rechten gemäß, beurkundet.

Ich gebe jenes im Auszuge, so weit es den vorliegenden Gegenstand betrifft:

Die andere Frage betreffend, so halten wir gleichfalls einmüthig dafür, dafern die gesuchte Restitution nicht erkannt, sondern abgeschlagen, und wider die von Brinken die Execution urgirt werden sollte; daß dann dieselbe weiter nicht, als wegen des Leibeigenthums und was der davon dependirenden Præstationen halber, als Sterbfällen und Freylassungen, die von Brink gehoben und genossen, die exsecutio zu vollstrecken sey. Denn es erhellet ja aus der in anno 1600 am Hofgerichte wider die von Brinken übergebene Klage, daß damalig der Fürstlich-Corvenische Syndicus wegen 24 im Amte Eggenhausen wohnender und in articulo sexto benannter Männer geklagt und sich beschweret, als wollte denselben der Leibeigenthumb und was davon nach landesfittlichem Gebrauche vor præstationes dependiren, von dem von Brink obtrudirt werden; was aber solches vor Beschwer und onera sey, solches ist in der Corvenischen Klage exprimirt, nämlich Erbtheil und Freylassungen, dasselbe auch die von etlichen seculis her, in dieser löblichen Graffschaft ohne einige Contradiction und Einrede, eingeführte Observanz und Gewohnheit, nachführet; zumalen ja die übrigen præstationes, als Heuer, Pächte, Zehnten,

ten, Weinkäufe, Dienste, der *servi-
tuti personali* keineswegs anfleben, sons-
dern wegen der unterhabenden meyer-
städtischen Güter alle freye Land-
leute, in specie auch die Amtsmeyer (so
den Bürgern in den Städten verglichen wer-
den) nach der Polizeordnung Tit. IX. dem
Gutsherrn abzustatten schuldig seyn, also gar,
daß vermöge hiesigen Landes indis-
putirlichen Gebrauchs und Her-
kommens, einer den Eigenthumb, der
andere aber die Heuer, Zehnten,
Pächte, Dienste und Weinkäufe zu
heben und zu genießen; wobey denn auch zu be-
achten, daß der Corbeyische Syndicus in den
nomine des Stiffts Corbey übergebenen Schrif-
ten, sonderlich in ihren am 20. May 1618 über-
gebenen *replicis* selbst gestehet und anziehet; ob-
zwar die Bietsfreyen den von Brink ihre Heuer,
Pächte, Dienste und Weinkäufe abzustatten
schuldig; so hätte doch dasselbe mit dem Leib-
eigenthumb keine Gemeinschaft, und könne de-
rentwegen die *servitus personalis* und die dazü
gehörigen *onera* denselben keineswegs aufgebür-
det werden 2c."

§. 80. Wenn sich ein herrschaftlich Leibeis-
gener oder Eigenbehöriger auf einem adelichen Gute
aufhält und verstirbt, so wird dessen Nachlaß von
der Landesherrlichen Obrigkeit oder vom Amte auf-
geschrieben.

Hier: